

Anlage

Stellungnahmen von Nachbargemeinden zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Fliederbreite" - Gemeinde Rogätz

Nr.	Nachbargemeinde	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1.	Gemeinde Angern	16.03.2016	- Im Auftrag der Gemeinde Angern wird mitgeteilt, dass mit der Bauleitplanung städtebauliche Belange der Gemeinde nicht berührt werden. Anregungen und Hinweise werden nicht geäußert.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.2.	Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg	16.03.2016	- Im Auftrag der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg wird mitgeteilt, dass mit der Bauleitplanung städtebauliche Belange der Gemeinde nicht berührt werden. Anregungen und Hinweise werden nicht geäußert.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Gewerbegebiet Rogätz Bahnhofstraße Teil 1 - Gemeinde Rogätz

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1.	50Hertz Transmission GmbH	11.03.2016	- Es wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.2.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten	11.03.2016	- Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.3.	Avacon AG	10.03.2016	- Die Avacon AG gibt zur 1. Änderung grundsätzlich ihre Zustimmung. Die im Plangebiet befindlichen bzw. angrenzenden Elektro- und Gasanlagen des Verantwortungsbereiches dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit der Avacon AG abzustimmen. - Die Avacon AG geht davon aus, dass durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes bzw. dessen späteren Umsetzung der Fortbestand der vorhandenen Netzanlagen im ausgewiesenen Gebiet gesichert ist. Darin eingeschlossen sind der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Netzanlagen nach den gültigen anerkannten technischen Regeln und Normen sowie den gesetzlichen Bestimmungen. Einer Überbauung der Anlagen wird nicht	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt wurde in die Begründung unter Punkt 6.1. behandelt. Hieraus war für den Versorgungsträger erkennbar, dass die Anlagen der Avacon AG so nicht erhalten werden können. Die Abstimmungen über die Verlegung erfolgen im Rahmen der Erschließungsplanung.	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

			zugestimmt. Sollte eine Umverlegung der Anlagen notwendig sein, sind die Kosten hierzu, sofern nicht in Rahmenverträgen geregelt, vom Antragsteller zu übernehmen (Verursacherprinzip).		
		20.05.2016	- Gegen die 1. Änderung sind aus Sicht der Avacon AG keine weiteren Anregungen bzw. Bedenken vorzubringen. - Die Stellungnahme vom 10.03.2016 hat weiterhin Gültigkeit.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt.	
2.4.	Deutsche Telekom Technik GmbH	18.05.2016	- Durch die Bauleitplanung werden die Belange der Telekom Deutschland GmbH zurzeit nicht berührt. Die Belange sind ausreichend in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 6.1.Erschließung, Ver- und Entsorgung berücksichtigt.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.5.	GDMcom mbH	23.03.2016	- Es wird mitgeteilt, dass das Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Geltungsbereich wurde nicht geändert.	kein Beschluss erforderlich
2.6.	K+S Kali GmbH	14.03.2016	- Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb der Bergwerksfelder der K+S KALI GmbH. Eine Beeinflussung durch den untertägigen Abbau im Grubenfeld Zielitz ist auszuschließen. Im Bereich des geplanten Standortes werden seitens der K+S KALI GmbH keine übertägigen Anlagen betrieben.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.7.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	20.05.2016	- Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Das Vorhaben befindet sich im Bereich mehrerer archäologischer Denkmale. Es ist daher davon auszugehen, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß §14 Abs.9 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung). Art, Dauer und Umfang der Dokumentation ist rechtzeitig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem LDA abzustimmen. Die Kosten der archäologischen Dokumentation sind gem. §14 Abs.9 DenkmSchG LSA vom Veranlasser zu tragen. - Stellungnahme aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege vom Vorhaben nicht betroffen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Sachverhalt wurde in der Begründung Punkt 3.2. dargelegt. Der Erlass von Nebenbestimmungen ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig. Erforderliche Dokumentationsmaßnahmen sind im Rahmen der Erschließung abzustimmen. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

2.8.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	17.02.2016	- Bergbau: Bergbauberechtigungen - Das nachgefragte Vorhaben liegt innerhalb des Bewilligungsfeldes Zielitz Nordost Nr. II-B-d-332/09. Rechtsinhaber des Bergbaufeldes ist die K+S Kali GmbH. Es wird Ihnen empfohlen, vom Abbautreibenden dem Werk Zielitz, Farsleber Straße 1 in 39326 Zielitz eine bergbauliche Stellungnahme zum Vorhaben einzuholen. - Stillgelegter Bergbau / Altbergbau: Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen nicht vor. - Geologie: Bezüglich des Vorentwurfes gibt es nach derzeitigen Erkenntnissen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken. Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind uns im Plangebiet nicht bekannt.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die K+S Kali GmbH wurde im Bauleitplanverfahren beteiligt. Das Gebiet befindet sich außerhalb der Abbaufelder. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
		20.05.2016	- Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum Vorhaben, um die Gemeinde auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Die Aussagen zum Bergbau in der Stellungnahmen vom 17.02.2016 besitzen weiterhin Gültigkeit. Es werden keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben. - Geologie: Zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Fliederbreite der Gemeinde Rogätz gibt es über die Stellungnahme vom 17.02.2016 hinaus aus geologischer Sicht keine weiteren Ergänzungen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Stellungnahme vom 17.02.2016 wurde in die Abwägung eingestellt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.9.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	14.03.2016	- Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.10.	Landesverwaltungsamt	10.06.2016	- Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate obere Verkehrsbehörde (Referat 307), obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402), obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) und obere Naturschutzbehörde (Referat 407) lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen. Es wird auf die Stellungnahme der unteren Behörde des Landkreises Börde, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Bodenschutz verwiesen. - Es ergibt sich lediglich einen Hinweis aus dem Bereich des Naturschutzes mit der Bitte um Beachtung: Das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten, in diesem Zusammenhang wird insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten.	kein Beschluss erforderlich

2.11.	Landkreis Börde	Auszug aus der Stellungnahme vom 06.04.2016	- Bauaufsicht: Es bestehen keine Bedenken. - FD Straßenverkehr: Die Prüfung der Unterlagen ergab keine Einwände bzw. Hinweise. Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird erteilt.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
		08.06.2016	- Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß §4 Abs.1 BauGB hat der Landkreis Börde mit Schreiben vom 06.04.2016 bereits eine Stellungnahme abgegeben, die inhaltlich ihre Gültigkeit auch im Verfahren nach §4 Abs.2 BauGB behält. - SG Kreisplanung: Ziele der Raumordnung - Die Ziele der Raumordnung sind mit dem Landesentwicklungsgesetz vom 01.07.2015. (GVBl. LSA, S.170 s.) und die konkreten Ziele der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, am 29.05.2006 genehmigt und am 30.06.2006 bekanntgemacht) festgestellt. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Hierzu wird auf die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde verwiesen. - Bauleitplanung: Aus Sicht der Kreisplanung bestehen zur Planänderung keine Einwände oder Bedenken. - FD Bauordnung / Bauaufsicht: Es bestehen keine Bedenken. - Vorbeugender Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht gegen das Vorhaben keine Einwände oder Bedenken, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden. - Hinweise: Die Gemeinden haben gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) § 2 Abs.2 Nr.1 für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den festgelegten bzw. ausgewiesenen Gebieten und Nutzungsflächen anhand der Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches Arbeitsblatt W405 Nr.4.4 Tabelle sicherzustellen bzw. zu bevorraten. Ist die Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Netz nicht sichergestellt, kann eine Bereitstellung aus unerschöpflichen bzw. erschöpflichen Löschwasserstellen abgesichert werden, wenn dieser sich im Umkreis von 300m befindet und die Entnahmeverrichtungen jederzeit frostfrei bleiben. Die Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes jederzeit zu gewährleisten und gemäß §5 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Flächen für die Feuerwehr) auszuführen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Stellungnahme vom 06.04.2016 enthält keine Anregungen oder Hinweise, die nicht in der Stellungnahme gemäß §4 Abs.2 BauGB enthalten sind. Die Stellungnahmen der Fachbereiche, die nicht erneut eine Stellungnahme abgegeben haben, wurden auszugsweise in die Abwägung eingestellt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Regionale Entwicklungsplan ist durch Urteil des Oberverwaltungsgerichtes als unwirksam erklärt worden. Die Ziele der Raumordnung wurden beachtet. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Entnahme von Löschwasser ist wie in der Begründung dargelegt durch eine Kombination aus Tanklöschfahrzeug und Entnahme aus dem Trinkwassernetz gesichert. Die festgesetzten Verkehrsflächen sind ausreichend, um eine ungehinderte Befahrbarkeit durch die Feuerwehr zu gewährleisten.	kein Beschluss erforderlich

			- FD Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht / Gefahrenabwehr: Auf der Grundlage der zu dieser Flur und diesen Flurstücken vorliegenden Belastungskarten konnten keine Erkenntnisse über eine Belastung mit Kampfmitteln oder Resten davon gewonnen werden, so dass bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden dieser nicht zu rechnen ist. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S.167 ff.) hinzuweisen. - Hinweise: Werden bei der im Betreff genannten Baumaßnahme während der Bautätigkeiten sowie bei erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel entdeckt, freigelegt oder vermutet, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und der Bereich ist weiträumig abzusperren. Gleichzeitig ist nach § 2 KampfM-GAVO unverzüglich der Landkreis Börde, Fachdienst Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht, als zuständige Sicherheitsbehörde, telefonisch davon in Kenntnis zu setzen. Gemäß § 3 der KampfM-GAVO ist es verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu verändern oder in Besitz zu nehmen. Ferner ist es verboten, Flächen mit Kampfmitteln zu betreten und/oder Anlagen bzw. Vorrichtungen zur Kennzeichnung des Gefahrenbereiches zu beschädigen, unwirksam zu machen oder zu beseitigen. Das Betretungsverbot gilt in dem Umkreis der Fund- oder Lagerstelle, in dem sich nach reeller Einschätzung die Gefahr des Kampfmittels verwirklichen kann. Ein Verantwortlicher der Baufirma hat sich zur Überwachung und Sicherung des Gefahrenbereiches in überschaubarer Nähe des Fundortes bis zum Eintreffen der Vollzugsbeamten des Landkreises und/oder des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bzw. der Polizei aufzuhalten. Die erteilten Hinweise und Anordnungen durch die Vollzugsbeamten vor Ort sind zu befolgen. - FD Natur und Umwelt / Abfallüberwachung / Bodenschutz Hinweise: Werden bei den weiteren Maßnahmen und Planungen Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Fachdienst Natur und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen. Bei anstehenden Erschließungsarbeiten anfallender unbelasteter Bodenaushub ist nutzbar zu erhalten und zeitnah einer ordnungsgemäßen Wiederverwendung zuzuführen, so dass seine	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Sachverhalt war bereits in der Begründung Punkt 3.2. angeführt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich bzw. verordnungsrechtlich geregelt und somit zu beachten. Im Bauleitplanverfahren bedürfen sie keiner weiteren Behandlung. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte sind gesetzlich bzw. verordnungsrechtlich geregelt und somit zu beachten. Im Bauleitplanverfahren bedürfen sie keiner weiteren Behandlung.	
--	--	--	---	---	--

			Bodenfunktionen gesichert oder wieder hergestellt werden. Anderenfalls ist der nicht unmittelbar wieder verwendete Bodenaushub in einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen. Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. - Naturschutz und Forsten: Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgesehenen Änderungen. Forsthoheitliche Belange sind nicht betroffen. - Immissionsschutz: Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. - Wasserwirtschaft Hinweise: Die abwassertechnische Erschließung ist mit dem WWAZ abzustimmen und vertraglich zu vereinbaren. Die Belange der Niederschlagswasserbeseitigung sind im Punkt 6.1 (Erschließung) bereit geregelt. Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen. - Wenn im Plangebiet Erdwärme mittels Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren, o.ä. gewonnen werden soll, sind die notwendigen Bohrungen bzw. der Erdaufschluss unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Wenn im Plangebiet Brunnen (z.B. zur Gartenbewässerung) errichtet werden sollen, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden (z.B. für Fundamentbau) sind diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §8 -10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen. - FD Straßenverkehr: Die Prüfung der vorliegenden Unterlagen ergab keine Einwände oder Hinweise. Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird erteilt. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden ist der Landkreis Börde gemäß §4a Abs.3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß §3 Abs.2 Satz 4 BauGB wird um Mitteilung des Ergebnisses gebeten. Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Landkreis für nachfolgende Planungen oder Genehmigungsverfahren ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Exemplar (einschl. Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Das SG Kreisplanung ist über das durch Bekanntmachung nach §10 Abs.3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des B-Planes zu informieren.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Vereinbarungen erfolgen im Rahmen der Erschließungsplanung. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten. Im Bauleitplanverfahren bedürfen sie keiner weiteren Behandlung. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Sachverhalte betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.	
--	--	--	---	---	--

2.12.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	10.03.2016	- Nach Prüfung der Unterlagen stellt das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr unter Bezug auf §13 (2) Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) fest, dass die insbesondere vor dem Hintergrund einer beabsichtigten Schaffung größerer Grundstücksgrößen im östlichen Teil des Plangebietes vorgesehene 1.Änderung des Bebauungsplanes Fliederbreite der Gemeinde Rogätz nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich. Gemäß §2 (2) LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. - Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u.a. Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr von der Genehmigung/Bekanntmachung der Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Sachverhalte betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.	kein Beschluss erforderlich
2.13.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	06.06.2016	- In der Planungsregion Magdeburg gibt es derzeit keine in Aufstellung befindlichen Ziele, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung / Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß §2 Abs.2 Nr.10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.14.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband	13.06.2016	- Zum Entwurf des obigen Bebauungsplanes gibt es seitens des WWAZ folgende Bedenken und Hinweise. - Niederschlagswasserbeseitigung: Aufgrund von Unstimmigkeiten der Unterlagen zu den vorhandenen Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung hat der WWAZ eine örtliche Überprüfung der Niederschlagswasserkanalisation vorgenommen. Entsprechend dem Ergebnis dieser Überprüfung ergeben sich jedoch folgende Sachverhalte, die sich auf das am westlichen Ende des Fliederweges befindliche Flurstück 735 auswirken. Es ist davon auszugehen, dass die Zulaufleitung des Regenrückhaltebeckens gemäß dem eingetragenen Leitungsverlauf entspricht. Aufgrund der Lage würde sich der NW-Kanal innerhalb des Baugrundstückes befinden. Zum Betrieb und zur Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens muss gewährleistet sein, dass das Regenrückhaltebecken auch mit	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der vom WWAZ eingetragene Leitungsverlauf befindet sich auf dem als Wohnbaufläche vorgesehenen Flurstück 735. Eine geordnete Ableitung des Niederschlagswassers erfordert sowohl die Lage des Kanals im öffentlichen Raum als auch die Gewährleistung einer Anfahrbarkeit des Niederschlagswasserrückhaltebeckens. Die Planung wird daher in diesem Punkt entsprechend der Anregungen des WWAZ angepasst.	Den Anregungen wird gefolgt.

			Fahrzeugen uneingeschränkt erreichbar ist. Die derzeitige Zuwegung ist nicht ausreichend. Den Erweiterungsbereich hat der WWAZ schraffiert gekennzeichnet. Eine mit einem Wege- und Leitungsrecht zu belastende Fläche ist nicht ausreichend. Die Fläche sollte dem öffentlichen Bereich zugeordnet werden. - Schmutzwasserbeseitigung: Im Stichweg der Seilerstraße wurde bereits ein Abzweig als Anschlussmöglichkeit des geplanten Baubereiches an den Schmutzwasserkanal hergestellt. Die Anschlussmöglichkeit ist aus dem Lageplan ersichtlich. Sie könnte durch die geplante öffentliche Grünfläche auch weiterhin für die Planung der Schmutzwasserkanalisation berücksichtigt werden. Die Ausführungen sind bei der weiteren Planung unbedingt zu beachten.	- Die Verlegung eines Schmutzwasserkanals in der festgesetzten öffentlichen Grünfläche ist grundsätzlich möglich. Weitere Abstimmungen erfolgen im Rahmen der Erschließungsplanung.	
--	--	--	--	---	--